



**Ausschreibebedingungen von Förderungsstipendien 2024
an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz**

Wir weisen darauf hin, dass für die Finanzierung von Auslandsreisen andere Möglichkeiten zur Verfügung stehen (Büro für Internationale Beziehungen, Doktoratsschulen) und bitten, diese zu überprüfen. Wenn hier keine Zusage erfolgt, kann um ein Förderungsstipendium angesucht werden.

Gem. § 67 Abs. 3 StudFG werden 25 % des Förderungsstipendiums erst nach Vorlage eines Berichtes über die widmungsgemäße Verwendung, einer Kostenaufstellung und der Originalbelege ausbezahlt. Wird dieser Bericht nicht spätestens sechs Wochen nach Beendigung der geförderten Tätigkeit dem Dekanat übermittelt, verfällt nicht nur der einbehaltene Betrag, sondern muss auch die bereits ausbezahlte Summe rückerstattet werden. Sollte der genehmigte Betrag höher als die Summe der tatsächlichen Aufwendungen sein, so ist die Differenz zurückzuerstatten.

Förderungswürdige Aufwendungen sind z.B.:

- Auslandsaufenthalt – Reisekosten, die unbedingt für die Dissertation (keine Diplom- bzw. Masterarbeit) notwendig sind
- Aufwendige Literatursuche
- Aufwendige empirische Untersuchungen
- Freilanduntersuchungen

Kostenaufstellung:

Bitte beachten Sie in Ihrer Kostenaufstellung, dass ein Förderungsstipendium € 750,-- nicht unterschreiten und € 3.600,-- nicht überschreiten darf! Aus diesem Grund wird ersucht, realistische Kalkulationen vorzulegen. Sollte sich während der geförderten Tätigkeit bezüglich der Kosten eine Änderung ergeben, ist beim Studiendekan/der Studiendekanin ein Antrag auf Umwidmung des genehmigten Fördergeldes zu stellen und eine neue Kostenaufstellung zu übermitteln.

Bitte beachten Sie, dass bei nicht Erreichen der Mindestgrenze das Stipendium zur Gänze zurückbezahlt werden muss.

Beispiel für Kostenaufstellung:

Originalbeleg über Flugkosten Graz-Paris

Originalbeleg über Tagungsgebühren Kongress Paris

Originalbeleg über 1 Nächtigung Paris

Belegnummer	Aufwendung	Währung	Betrag
1	Flugticket	€	300,--
2	Tagungsgebühr	€	150,--
3	Nächtigung	€	90,--

Bitte die Belege selbst entsprechend der Aufstellung nummerieren! Fahrten mit dem Privat-PKW sind mit gesondertem Formular Reisekostenaufstellung_Förderungsstipendium.xls aufzuführen, das Sie auf der NaWi Homepage finden.

Eine genaue Aufschlüsselung der beantragten Ausgaben ist erforderlich (z.B. „Literatur“ allein genügt nicht, bitte genaue Angabe, welche angeschafft werden soll)!

Ebenso sind die beantragten Ausgaben – sofern schon erworben – mit Originalrechnungen zu belegen. Sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Belege vorliegen, sind diese nach Abschluss der Arbeit dem Bericht beizulegen.

Nicht gefördert werden unter anderem:

- PCs, Laptops, Drucker, Memorysticks, Speichermedien, Internetzugang etc.
- Reisekoffer
- Kosten für Verpflegung
- Pauschale Nächtigungskosten (detaillierte Angaben erforderlich!)
- Kosten für das Binden, Kopieren oder die Drucklegung von wissenschaftlichen Arbeiten
- Büromaterial
- Kosten für Chemikalien, Kleingeräte, Verbrauchsgut etc. (ist nur in speziellen Fällen möglich, hier muss auch eine Begründung beigelegt werden.)
- Tagungsgebühren im Rahmen einer Diplom- bzw. Masterarbeit

Reisekosten

- Studierende mit Dienstverhältnis zur Universität Graz:
Reisekosten sind ausnahmslos über den elektronischen Reiseworkflow (ERW) zu beantragen. Die Kosten sind automatisch der Stammkostenstelle des Instituts zugeordnet. Durch die Auswahl des Feldes **Kostenzuordnung ändern** muss dies geändert werden. Hier ist der Innenauftrag für die Förderungsstipendien **ASO16000001** einzutragen. Nähere Details dazu finden Sie unter:

[Elektronischer Reiseworkflow \(ERW\) an der Universität Graz \(uni-graz.at\)](http://uni-graz.at)

- Studierende ohne Dienstverhältnis zur Universität Graz:
Amtliches Kilometergeld in der Höhe von 42 Cent pro Kilometer.

Spezielle Information für Psychologie-Studierende

Bei besonders aufwendigen Masterarbeiten wird die Akquirierung von ProbandInnen gewährt. Bitte beachten Sie, dass die Entschädigung der ProbandInnen entweder in Form von Versuchsscheinen erfolgt oder ein Entgelt an die ProbandInnen ausbezahlt wird. Ein entsprechendes Formular ‚Bestätigung über den Erhalt der Aufwandsentschädigung‘ ist am Institut verfügbar. Die Vergütung dafür beträgt in der Regel € 10 pro Stunde.

Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG)

Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für das Studium oder den Studienabschnitt vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Wenn Studierende eines Diplomstudiums die

erste Diplomprüfung in der vorgesehenen Studienzeit abgelegt haben, verlängert sich in diesem Studium die Anspruchsdauer im zweiten Studienabschnitt um ein Semester. Überdies kann die Anspruchsdauer entsprechend verlängert werden, wenn wichtige Gründe für die Überschreitung vorliegen.

Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen

Die Anspruchsdauer verlängert sich, wenn die/der Studierende nachweist, dass die Studienzeitüberschreitung durch einen wichtigen Grund (nur lt. § 18, 19 StudFG) verursacht wurde.